

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER ALLGEMEINE AUSNAHMEN
IM STADTGEBIET VON LEICHLINGEN GEM. § 9 ABS. 1 LImSchG
vom 22.04.2013**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 14.02.2008, letztmalig geändert durch Beschluss des Rates über die 3. Änderung vom 07.04.2013 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
 1. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
 3. Am Freitag und Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
 1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

§ 2

- (1) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, auch während der in § 1 Abs. 2 genannten Zeit nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 LImSchG gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Musikerlaubnis) ist bei der Stadt Leichlingen, -Der Bürgermeister-, -Ordnungsamt-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu beantragen.

Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wird jedoch den Zweck des § 1 dieser Verordnung jedenfalls berücksichtigen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördegesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 22.04.2013

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister